

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Gemeinde DAHLEM, Kreis EUSKIRCHEN**

**in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09.04.2021  
(Inkrafttreten: 14.04.2021)**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften und Ortsvorsteher
- § 3a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister
- § 12 Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.) hat der Rat der Gemeinde Dahlem am 28. Oktober 1999 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Dahlem".

Sie wurde aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Schleiden vom 24.06.1969 (GV. NW 1969 S. 383) mit Wirkung vom 01.07.1969 gebildet.

- (2) Die Gemeinde umfaßt das Gebiet der Gemarkungen Baasem, Berk, Dahlem, Kronenburg und Schmidtheim.

- (3) Der Sitz der Verwaltung ist in Schmidtheim.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 06.04.1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:

*"Von Silber (Weiß) nach Rot geteilt; oben ein wachsender gold (gelb) bewehrter roter Adler, unten drei (2 : 1) schrägrechts gestellte silberne (weiße) Hämmer."*

- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 06.04.1976 das Recht zur Führung einer Flagge als Banner verliehen worden. Beschreibung der Flagge als Banner:

*"Rot-Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem über der Mitte nach oben verschobenen Wappenschild der Gemeinde."*

- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

Die Gemeinde ist außerdem berechtigt, ein Siegel mit der gleichen Beschriftung in der Größe von 2,5 cm Ø zu führen.

### **§ 3<sup>1/2/3</sup>**

#### ***Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften und Ortsbürgermeister***

- (1) Ortsvorsteher führen die Bezeichnung Ortsbürgermeister
- (2) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:  
Baasem, Berk, Dahlem, Frauenkron, Kronenburg, Schmidtheim.
- (3) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsbürgermeister gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsbürgermeister muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (4) Der Ortsbürgermeister hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsbürgermeister vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsbürgermeister in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (5) Der Bürgermeister kann den Ortsbürgermeister mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsbürgermeister führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsbürgermeister in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

### **§ 3a**

#### ***Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden***

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde Dahlem folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

---

<sup>1</sup> § 3 (5) Satz 1 neugefasst durch Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften vom 03.12.2001

<sup>2</sup> § 3 (5) aufgehoben, (6) wird (5) durch 2. Änderungssatzung vom 20.04.2007

<sup>3</sup> § 3 Überschrift, (1) neu eingefügt, (1) bis (3) jetzt (2) bis (4) und geändert durch 3. Änderungssatzung vom 03.03.2008

Baasem, Berk, Dahlem, Frauenkron, Hammerhütte, Kronenburg, Schmidtheim

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus den nachstehenden Gemarkungs- und Flurbezeichnungen:

Baasem,  
gesamter Gemarkungsbereich Baasem mit Ausnahme der folgenden Grundstücke aus der Flur 9  
104, 105, 111.

Berk,  
gesamter Gemarkungsbereich Berk mit Ausnahme der Fluren 1, 9 und 10.

Dahlem,  
gesamter Gemarkungsbereich Dahlem.

Frauenkron,  
Fluren 1, 9 und 10 Gemarkung Berk.

Hammerhütte,  
aus der Gemarkung Baasem, Flur 9, die Grundstücke Nr. 104, 105, 111 und Flur 15  
Gemarkung Kronenburg.

Kronenburg,  
gesamter Gemarkungsbereich Kronenburg mit Ausnahme der Flur 15.

Schmidtheim,  
gesamter Gemarkungsbereich Schmidtheim.

## **§ 4<sup>4</sup>**

### ***Unterrichtung der Einwohner***

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Onlineveröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Dahlem, im Amtsblatt für die Gemeinde Dahlem, in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

---

<sup>4</sup> § 4 Absatz 1 Satz 3 neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 30.03.2020

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
  
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 5**

### ***Anregungen und Beschwerden***

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Dahlem fallen.
  
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Dahlem fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
  
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
  
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss.
  
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
  
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 6**

### ***Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder***

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung:

*"Rat der Gemeinde Dahlem".*

- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: "Ratsherr". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau".

## **§ 7**

### ***Dringlichkeitsentscheidungen***

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## **§ 8<sup>5/6/7</sup>**

### ***Ausschüsse***

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

---

<sup>5</sup> § 8 (1) Buchst. g) gestrichen, nachfolgende angepasst, (4) Buchst. g) gestrichen, nachfolgende angepasst durch Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften vom 03.12.2001

<sup>6</sup> § 8 (1) g) und (4) g) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 03.03.2008

<sup>7</sup> § 8 Abs. 4 Buchstabe d) Ziffer 8 neu eingefügt, bisherige Ziffer 8 wird Ziffer 9 durch 4. Änderungssatzung vom 17.09.2015

- a) Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung und Bauwesen
- e) Ausschuss für Forsten, Umwelt und Landwirtschaft
- f) Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturausschuss
- g) Betriebsausschuss für Abwasserwerk
- h) Flugplatzsausschuss

(2) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Er ist auch für Personalangelegenheiten zuständig, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister zuständig sind.

Dieser führt die Bezeichnung:

"Haupt-, Finanz- und Personalausschuss".

(4) Die Ausschüsse sind für folgende Aufgaben zuständig:

*a) Haupt-, Finanz- und Personalausschuss*

1. Für alle Aufgaben, die ihm nach §§ 59 und 60 GO übertragen sind.
2. Für Angelegenheiten, die die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde betreffen und nicht durch Sonderbestimmungen der Gemeindeordnung, dieser Hauptsatzung und sonstiger Vorschriften dem Bürgermeister oder einem sonstigen Gremium übertragen sind.
3. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW.

*b) Rechnungsprüfungsausschuss*

Für Angelegenheiten, die ihm nach § 59 Abs. 3 GO übertragen sind.

*c) Wahlprüfungsausschuss*

Für Aufgaben der Wahlprüfung entsprechend des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

*d) Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung und Bauwesen*

1. Für Angelegenheiten, die die gemeindliche Planung einschließlich der Verkehrsplanung betreffen.

2. Für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.
3. Für Angelegenheiten, die mit der Wirtschaftsförderung, vor allem mit der Ansiedlung von Industrie, Gewerbe und dergleichen zusammenhängen.
4. Für Angelegenheiten, die mit der technischen Durchführung von Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) zusammenhängen.
5. Für Grundstücksangelegenheiten und sonstige Liegenschaftssachen.
6. Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Wirtschaftswegen, deren Bau und Unterhaltung.
7. Für die Vergabe von Aufträgen, wenn vorher eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung stattgefunden hat.
8. Für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurverträgen gemäß HOAI mit einem Einzelauftragswert von 5.000,00 € bis 20.000,00 €.
9. Für Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980, in der jeweils geltenden Fassung. Zu den Sitzungen dieses Ausschusses können zu den Tagesordnungspunkten, die Denkmalschutz betreffen, neben den dem Ausschuss angehörenden sachkundigen Bürgern, weitere sachverständige Bürger zugezogen werden. Sie haben nur eine beratende Stimme.

*e) Ausschuss für Forsten, Umwelt und Landwirtschaft*

1. Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Gemeindeforst, Bewirtschaftung, Wegebau, Betriebswerke.
2. Angelegenheiten im Zusammenhang mit Umweltschutz im allgemeinen, sowie dem gesamten Abfallwesen.
3. Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes.
4. Angelegenheiten der Landwirtschaft.

*f) Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturausschuss*

1. Für auf dem Gebiet des Schulwesens übertragene Aufgaben.
2. Für Angelegenheiten auf dem Gebiet des Sports, des Jugendwesens und der Kultur.

*g) Betriebsausschuss für Abwasserwerk*

Für Aufgaben des Abwasserwerkes der Gemeinde entsprechend der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für das Abwasserwerk.

*h) Flugplatzausschuss*



Für alle Funktionen und Aufgaben, die sinngemäß der Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Dahlemer Binz GmbH nach dem GmbH-Recht obliegen.

- (5) Die Ausschüsse entscheiden in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches endgültig
- a) soweit ein Grundsatzbeschluss des Rates vorliegt und
  - b) der Rat die Entscheidungsbefugnis ausdrücklich übertragen hat, soweit die Entscheidung nicht zu den unübertragbaren Aufgaben des Rates gehört.

In allen übrigen Fällen geben die Ausschüsse ihre Empfehlung an den Rat.

- (6) Beschlüsse von Ausschüssen können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb der in der Geschäftsordnung bestimmten Frist weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 GO bleibt unberührt.
- (7) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 9<sup>8/9/10/11</sup>**

### ***Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz***

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf eine Sitzung im Jahr beschränkt.

---

<sup>8</sup> § 9 (3) Satz Buchst. a) und f) neugefasst durch Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften vom 03.12.2001

<sup>9</sup> § 9 (1) neugefasst durch 2. Änderungssatzung vom 20.04.2007

<sup>10</sup> § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 gestrichen, Abs. 3 Buchst. d) neugefasst und Buchst. h umgewandelt in Abs. 4 durch 4. Änderungssatzung vom 17.09.2015

<sup>11</sup> § 9 Abs. (3), Buchst. a) und Abs. (4) neugefasst, Abs. (5) angefügt durch 5. Änderungssatzung vom 08.03.2017

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erhalten haben. Der Regelstundensatz sowie ein einheitlicher Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, sind in der EntschVO festgelegt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.
  - g) Die Zahlung des Verdienstauffalls wird auf die Zeit bis 20.00 Uhr beschränkt.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5) Es werden folgende Ausschüsse von der Regelung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen:
1. Rechnungsprüfungsausschuss
  2. Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung und Bauwesen

3. Ausschuss für Forsten, Umwelt und Landwirtschaft
4. Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturausschuss
5. Betriebsausschuss Abwasserwerk
6. Flugplatzausschuss.

## **§ 10**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der Rat oder der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 S. 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

## **§ 11** <sup>12/13/14/15</sup>

### **Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

---

<sup>12</sup> § 11 (3) Buchst. b), d), e) und f) neugefasst durch Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften vom 03.12.2001

<sup>13</sup> § 11 Abs. 3 Buchst. neu eingefügt, bisherige Buchst. e) und f) werden f) und g) durch 4. Änderungssatzung vom 17.09.2015

<sup>14</sup> § 11 Abs. 3 Buchstabe g) geändert durch 6. Änderungssatzung vom 02.07.2019

<sup>15</sup> § 11 Abs. 3 Buchstabe g) geändert durch 8. Änderungssatzung vom 09.04.2021

- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Außerdem werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen:
- a) Über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Gemeinde eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden.
  - b) Geldforderungen der Gemeinde (Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen) bis zu einem Betrag von 1.500,00 € zu erlassen.
  - c) Geldforderungen der Gemeinde (Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bis zur Dauer von 12 Monaten zu stunden und niederzuschlagen.
  - d) Auftragsvergaben sowie sonstiger Abschluss von Rechtsgeschäften -abgesehen von Geschäften der laufenden Verwaltung- mit einem Gegenstandswert bis zu 13.000,00 €; bei einem Gegenstandswert ab 6.000,00 € ist der Rat hierüber in Kenntnis zu setzen.
  - e) Vergabe von Architekten- und Ingenieurverträgen gemäß HOAI mit einem Einzelauftragswert bis 5.000,00 €.
  - f) Alle Holzverkäufe zu tätigen, die im Rahmen des Forstwirtschaftsplanes erfolgen sowie Holzverkäufe von kalamitätsbedingten Mehreinschlägen (z.B. Windwurf) durchzuführen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Forsten, Umwelt und Landwirtschaft ist bei Holzverträgen mit einem Gegenstandswert ab 10.000,00 € zu informieren.  
  
Für Holzverkäufe, die außerhalb des Forstwirtschaftsplanes durchgeführt werden, ist ein Ratsbeschluss erforderlich
  - g) Baugrundstücksverkäufe bis zu einem Betrag von 55.000,00 € zu tätigen; der Rat ist hierüber zu unterrichten.

## **§ 12**

### ***Stellvertreter des Bürgermeisters***

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzung und bei Repräsentationen (§ 67 Abs. 1 Satz 2 GO). Der erste Stellvertreter vertritt den Bürgermeister wenn dieser verhindert ist. Der zweite Stellvertreter vertritt den Bürgermeister, wenn beide verhindert sind.

## **§ 13**<sup>16</sup>

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet der Gemeinde Dahlem unter <https://www.dahlem.de/bekanntmachungen> vollzogen. Auf den Vollzug der Bekanntmachung im Wege der Onlineveröffentlichung wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses dauerhaft hingewiesen. Ein gleichlautender Hinweis wird fester Bestandteil im Amtsblatt - zugleich Mitteilungsblatt - für die Gemeinde Dahlem.
  
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 16.12.1994 außer Kraft.

---

<sup>16</sup> § 13 Absatz 1 neu gefasst durch 7. Änderungssatzung vom 30.03.2020